

Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein

VORSTAND

| | | |
|--------------------------------------|---------------------------|---|
| Daniel Gut <i>Präsident</i> | Gemeindepräsident | Gemeinde Buchs St. Gallerstrasse 2, 9470 Buchs |
| Remo Looser <i>Vize-Präsident</i> | Mitarbeiter der Regierung | Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz |
| Rudolf Lippuner | Gemeindepräsident | Gemeinde Grabs Sporgasse 7, 9472 Grabs |
| Donath Oehri | Gemeindevorsteher | Gemeinde Gamprin-Bendern Haldenstrasse 93, 9487 Gamprin-Bendern |
| Ewald Ospelt | Bürgermeister | Gemeinde Vaduz Städtle 6, 9490 Vaduz |
| Ueli Strauss | Leiter AREG SG | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen |

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Mit der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein streben die beteiligten Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenarbeit, die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven und deren Umsetzung für die Agglomeration sowie eine effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben an.

² Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist Trägerin des im Dezember 2007 vom Kanton St.Gallen beim Bund angemeldeten Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein. Sie erarbeitet das Agglomerationsprogramm, bereitet seine Umsetzung vor und fördert seine stete Weiterentwicklung.

Art. 3 Mitglieder

¹ Als Mitglieder können Gebietskörperschaften innerhalb der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtensteins aufgenommen werden.

² Ausserhalb des der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtensteins liegende Gebietskörperschaften können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie einen funktionalräumlichen Bezug zur Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein aufweisen.

³ Mitglieder der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein sind die im Anhang aufgeführten politischen Gemeinden der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Kanton St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein.

⁴ Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein einstimmiger Vereinsbeschluss erforderlich.

⁵ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann, unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 4 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

2 Des weiteren können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.

2. Vereinsversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.

2 Die Vereinsmitglieder werden durch die Gemeindepräsidenten (SG) und die Vorsteher (FL) oder deren Stellvertreter, die zuständigen Regierungsräte des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein oder deren Stellvertreter, sowie durch Mitglieder der Verwaltung des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein vertreten.

3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.

Art. 6 Einberufung

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird von der vom Präsidenten des Vorstandes einberufen.

2 Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden statt.

3 Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 7 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
- b) Beschlussfassung über Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Vereins;
- c) Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen;
- d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Geschäfts- und Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- h) Änderungen der Statuten;
- i) Erlass von Reglementen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertretungen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinsversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Auf Verlangen des Fürstentums Liechtensteins (Staatsebene), des Kantons St. Gallen oder der Hälfte der beteiligten Gemeinden wird die Vereinsversammlung für eine bestimmte Abstimmung in eine Staats- und eine Gemeindekammer aufgeteilt, deren Mehrheiten getrennt zu ermitteln sind. Ein Geschäft ist angenommen, wenn beide Kammern zustimmen, wobei die für die einzelnen Geschäfte festgelegten Quoren gelten.
- ⁴ Die Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen hat mit einem Dreiviertelsmehr aller Gemeinden und unter Zustimmung des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein zu erfolgen.
- ⁵ Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.
- ⁶ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, das von dieser und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus sechs Personen, wobei der Kanton St. Gallen und die Staatsebene des Fürstentums Liechtenstein sowie je ein Vertreter von je zwei Gemeinden der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtenstein vertreten sein müssen.
- ² Der Präsident sowie der Vizepräsident werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- ⁴ Der Vorstand kann von der Vereinsversammlung abberufen werden.

Art. 10 Beschlussfassung und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ² Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.
- ³ Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages Fachausschüsse im Sinne von Art. 14 ein. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.

Art. 11 Präsidentin oder Präsident

¹ Der Präsident führt die Geschäfte der Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.

² Der Präsident wird durch die Geschäftsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.

4. Geschäftsstelle

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes;
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung;
- c) Protokollführung;
- d) Rechnungsführung und Zahlungsverkehr;
- e) Informationsbeschaffung und Weiterleitung von Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen;
- f) Organisation von Veranstaltungen.

5. Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

² Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.

³ Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

6. Fachausschüsse

Art. 14 Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

² Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzen

Art. 15 Finanzierung des Vereins

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a) die durch die Vereinsversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge;
- b) jede andere Art von Beiträgen.

Die Genehmigung der Budgets der einzelnen Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

² Der Beitrag des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus:

- a) einem im Anhang zu den Statuten festzusetzenden, den Bevölkerungsanteil berücksichtigenden Prozentbetrag an die Verwaltungskosten;
- b) einem separat vereinbarten Anteil an den im Rahmen des Agglomerationsprogramms entstehenden Projektkosten.
- c) Mit Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein können anderslautende Beiträge vereinbart werden. Diese sind im Anhang zu den Statuten festzusetzen.

³ Assoziierte Gemeinden können anstelle des Prozentbetrages einen im Anhang zu den Statuten festzusetzenden Sockelbeitrag an die Verwaltungskosten sowie einen separat vereinbarten Anteil der sie betreffenden Projektkosten erbringen.

Art. 16 Beitragsleistungen

¹ Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein leistet Beiträge an:

- a) Projekte – insbesondere an die Erstellung von Konzepten und Programmen - zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein;
- b) gemeinsame Veranstaltungen;
- c) weitere Projekte gemäss Entscheid der Vereinsversammlung im Rahmen des Voranschlages.

² Sind an einem Projekt mehrere Mitglieder beteiligt, einigen sie sich vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Aufwendungen und den Kostenteiler für die betreffende Aufgabe.

Art. 17 Realisierung und Finanzierung der Projekte des Agglomerationsprogramms

Der Entscheid über die Realisierung und Finanzierung der einzelnen Projekte aus dem Agglomerationsprogramm steht allein den zuständigen Instanzen der am Projekt beteiligten Gemeinden, dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung und unter Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein beschlossen werden.

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein .

³ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Dreiviertels-Mehrheit und in Übereinstimmung mit dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 20 Liquidation

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung vor der Auflösung bestimmte Einrichtung zukommen zu lassen, die einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck verfolgt.